

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1887.

XVI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 22. September 1887.

26.

Kundmachung der k. k. kustenländischen Statthalterei vom 9. September 1887, N. 13119,

zum Gesetze vom 6. Juni 1887, R.-G.-Bl. Nr. 18, betreffend die dem Unternehmen der Bewässerungsanlagen des Gebietes von Monfalcone im Sinne des § 11 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116, zukommenden finanziellen Begünstigungen.

Ueber Ermächtigung des k. k. Finanzministeriums vom 27. August 1887 Nr. 27733 wird bekannt gemacht, daß die Wassergenossenschaft des Gebietes von Monfalcone (Consortio acque dell'agro Monfalconese) für die bei Ausführung der Bewässerungsanlage des Gebietes von Monfalcone sich ergebenden Eingaben, Amtshandlungen, Verträge und sonstigen Urkunden zur Beschaffung der nöthigen Geldmittel, für die Urkunden zur Evidenzhaltung oder Bestätigung der eingehenden Beiträge der Genossen, und der von der Genossenschaft geleisteten Zahlungen, ferner für die Amtshandlungen behufs Einbringung der Beiträge der Genossen, sowie für die Rechtsgeschäfte und Urkunden in Betreff der etwa erforderlichen Grundeinlösungen, die Stempel- und Gebührenfreiheit genießt.

Für den k. k. Statthalter:

Rinaldini m. p.

